



Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen“

Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 05.03.2026 auf der Grundlage von § 3 Nummer 6 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Zuwendungszweck

Mit der Kollekte „Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen“ soll der Verbundenheit und Solidarität mit Christinnen und Christen in Mittel- und Osteuropa konkret Ausdruck verliehen werden.

Aus Mitteln der Kollekte „Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen“ werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die zur Unterstützung von Kirchen, kirchlichen Gruppen und Initiativen in Mittel- und Osteuropa dienen, zu denen keine Partnerschaft auf landeskirchlicher Ebene besteht. Insbesondere werden Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die einen Beitrag zur Versöhnung und Gemeinschaft zwischen den Menschen in Deutschland und in Mittel- und Osteuropa leisten, die zur Verbesserung der Situation benachteiligter Menschen sowie zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen vor Ort dienen.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte gewährt:

- a) Sprachausbildungen, Studienaufenthalte und Praktika von Christinnen und Christen aus Mittel- und Osteuropa,
- b) Ermöglichung der Teilnahme von Christinnen und Christen aus Mittel- und Osteuropa an Tagungen, Konferenzen, Seminaren oder ökumenischen Begegnungen,
- c) Partnerschafts- und Begegnungsreisen,
- d) ökumenische Friedens- und Freiwilligendienste bei Partnern in Mittel- und Osteuropa,
- e) Baumaßnahmen, welche von besonderer Bedeutung beim Aufbau oder der Wiederherstellung kirchlicher Strukturen sind,
- f) die einen Beitrag zur Versöhnung und Gemeinschaft zwischen den Menschen in Deutschland und in Mittel- und Osteuropa leisten,
- g) kleinere Hilfsprojekte von Partnerschaftsgruppen zur Unterstützung der Partner in Mittel- und Osteuropa.

(2) Nicht förderfähig sind:

- a) Formen der institutionellen Förderung (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, regelmäßig erscheinende Publikationen usw.),
- b) Treffen von deutschen Mittel- und Osteuropagruppen und Partnerschaftsinitiativen,
- c) In der Regel Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabebesitzung schon begonnen oder stattgefunden haben.
- d) Gastgeschenke.

III. Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung von Vorhaben und Projekten sind an das Referat Partnerschaften/KED der EKM im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum zu stellen.
- (2) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr in der Regel über das Onlineformular zur Beantragung von Fördermittel auf der Internetseite des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums der EKM erfolgen. Ergänzungen sind dort oder formlos per E-Mail möglich. In der Regel wird dreimal im Kalenderjahr durch den Beirat „Partnerschaften/KED“ der EKM über die Mittelvergabe entschieden.
- (3) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie die Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.
- (4) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen über Förderanträge an den Beirat „Partnerschaften/KED“.
- (2) Kleinanträge bis zu einer Summe von maximal 1.000 Euro je Antrag kann der bzw. die Beauftragte für Partnerschaften/KED der EKM gemeinsam mit einer weiteren Referentin oder Referenten des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums ohne vorherige Abstimmung durch den zuständigen Beirat bis zu einer Höhe von maximal 50% der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel beschließen.
- (3) Gegen das begründete Votum des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin können Mittel nicht vergeben werden. Konflikte bezüglich der Vergabe von Finanzmitteln sollen der Geschäftsführung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt angezeigt werden. Diese kann die Auszahlung der Mittel stoppen und die Entscheidung zur Vergabe der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt vorlegen.
- (4) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.
- (5) Über die Entscheidung ist die antragstellende Person schriftlich zu benachrichtigen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (6) Bewilligt wird in der Regel eine Maximal-Summe, die auch als Prozentanteil des Gesamtantragsvolumens angegeben wird („Förderung i.H.v. max. ... € / max. ... % vom Gesamtantragsvolumen). Reduziert sich das Gesamtvolumen der Maßnahme, reduziert sich auch die Fördersumme prozentual.
- (7) Auf die Förderung durch die Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM) ist mittels Logo des LKÖZ sowohl online als auch digital hinzuweisen. Das betrifft u.a. Veranstaltungsankündigungen, Programme, Flyer etc.
- (8) Bei mehrjährigen Projekten ist ein Zwischenbericht einzureichen

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Die Mittel werden in der Regel nach erfolgter Abrechnung ausgezahlt. Sollten sie vor Maßnahmenbeginn benötigt werden, können sie auf Grundlage einer formlosen Begründung angewiesen werden. Die Mittel stehen frühestens acht (8) Wochen vor Maßnahmenbeginn bereit. Werden die Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung abgerufen, erlischt die Bewilligung.
- (2) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete oder nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Ergibt sich aus der Abrechnung der geförderten Maßnahme ein Rückforderungsbetrag von unter 10 Euro (Kleinbetragsgrenze), muss dieser nicht zurückgezahlt werden.

VI. Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.03.2026 in Kraft.